



**Informationen für Gemeinden und Kantone zur
Anhörungspflicht gemäss Art. 14 PüG
Bereiche Wasser und Abwasser**

Bern, April 2023



Impressum

Informationen für Gemeinden und Kantone zur Anhörungspflicht gemäss Art. 14 PüG, Bereiche Wasser und Abwasser

AutorInnen: Agnes Meyer Frund, Greta Lüdi, Patricia Kaiser, Andrea Zanzi

Erste Publikation: April 2017

Preisüberwachung
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

<https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home.html>

Vierte überarbeitete Auflage

Bern, April 2023



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
1 Einleitung	1
1.1 Gesetzliche Grundlage der Anhörungspflicht - Preisüberwachungsgesetz	2
1.2 Die Anhörung in der Übersicht	3
1.2.1 Anpassung der gesetzlichen Grundlage der Gebühren	3
1.2.2 Anpassung der Gebühren	4
2 Einzureichende Unterlagen	5
3 Anleitung Online-Eingabe	6
4 Die Empfehlung des Preisüberwachers	7
5 Häufig gestellte Fragen	8
Literaturverzeichnis	10

1 Einleitung

Gemeinden oder Kantone, welche Wasser- oder Abwassergebühren genehmigen, überprüfen oder festlegen, sind verpflichtet, dem Preisüberwacher **vor** dem Entscheid die entsprechenden Unterlagen zur Stellungnahme zu unterbreiten (sog. Anhörungspflicht gemäss Art. 14 Preisüberwachungsgesetz [PüG; SR 942.20]).

Das vorliegende Dokument enthält die wichtigsten Informationen für die Behörden, die dieser Anhörungspflicht unterstellt sind. Es beschreibt den Ablauf und die verschiedenen Varianten der Anhörung nach Art. 14 PüG. Private Unternehmen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten, deren Gebühren nicht von einer politischen Behörde festgelegt oder genehmigt werden, fallen nicht unter das Empfehlungsrecht gemäss Art. 14 PüG, sondern unter das Entscheidrecht gemäss Art. 6 ff. PüG; in dem Fall sind die vorliegenden Informationen nur teilweise anwendbar.

Die Eingabe erfolgt in der Regel [online](#). Den entsprechenden Link finden Sie auch auf der [Webseite](#) des Preisüberwachers. Wird für die Eingabe **nicht** das Online-Portal verwendet, muss generell mit einer bis zu 4 Wochen längeren Bearbeitungsfrist gerechnet werden.

Neben der vorliegenden Dokumentation finden sich auf der Webseite des Preisüberwachers die Broschüre «[Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser](#)» [2], welche aufzeigt, was zu beachten ist, damit Gebühren grundsätzlich vom Preisüberwacher als nicht missbräuchlich qualifiziert werden, sowie das Dokument «[Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife](#)» [3], welches die Beurteilungsmethode des Preisüberwachers im Detail beschreibt.

1.1 Gesetzliche Grundlage der Anhörungspflicht - Preisüberwachungsgesetz

Das [Preisüberwachungsgesetz](#) (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG).

Die Gemeinden resp. die von ihnen beauftragten Organisationen verfügen in ihrem Ver- und Entsorgungsgebiet über ein rechtliches oder faktisches Monopol in der Wasserver- und Abwasserentsorgung. Damit ist Art. 2 PüG einschlägig und die Unterstellung unter das Preisüberwachungsgesetz gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die zuständige Behörde hat die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid anzuführen; folgt sie ihr nicht, so hat sie die Abweichungen zu begründen (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Der Preisüberwacher verfügt damit in den Fällen, in welchen die gesetzgebenden Organe öffentlicher Körperschaften, d.h. die Parlamente oder die Gesamtheit der Stimmberechtigten (Legislative) oder die kantonalen Regierungen resp. die kommunalen Stadt- bzw. Gemeinderäte (Exekutive) die Wasser- resp. Abwassergebühren festlegen oder genehmigen, über ein gesetzliches Empfehlungsrecht.

Gemäss Gesetz muss die zuständige Behörde der vorgängigen Konsultationspflicht des Preisüberwachers i.S.v. Art. 14 PüG zwingend nachkommen.¹ Zu unterbreiten sind dem Preisüberwacher nicht nur Preiserhöhungen, sondern alle Preisbeurteilungen. Der Preisüberwacher muss insbesondere auch konsultiert werden, wenn es um die Frage geht, ob ein bisheriger Preis weiter angewendet werden kann oder gegebenenfalls sogar zu senken ist.²

Die Einholung der Stellungnahme des Preisüberwachers hat vorgängig zu erfolgen, d.h. die zuständige Behörde muss den Preisüberwacher rechtzeitig anhören und darf ihn nicht erst zu einem Zeitpunkt kontaktieren, wenn die Entscheidung in der Behörde schon abgeschlossen ist. Dies erlaubt der zuständigen Behörde in Kenntnis der Empfehlung des Preisüberwachers über die Gebühren definitiv zu entscheiden. Wird der Preisüberwacher vor der Festlegung der Gebühren nicht angehört, sind die eingeführten Gebühren mit einem formellen Fehler behaftet. **Eine Verletzung der sich aus Art. 14 PüG ergebenden Pflichten begründet eine Bundesrechtswidrigkeit und führt im Beschwerdefall zur Aufhebung des angefochtenen Aktes.**³

Auf eine nachträgliche Prüfung verzichtet der Preisüberwacher in der Regel. Eine nachträgliche Prüfung nimmt der Preisüberwacher nur vor, wenn die zuständige Behörde den mit einem formellen Fehler behafteten Entscheid aufhebt und den Preisüberwacher nach der

¹ Wenn der Kanton die kommunalen Gebühren genehmigt, genügt die vorgängige Anhörung des Preisüberwachers durch die Gemeinde.

² So auch der Bundesrat explizit in einem Beschwerdeentscheid vom 28. September 1998 gegen den Kanton Bern betreffend die Tagespauschalen einer Berner Klinik.

³ vgl. u.a. Urteil des BGer 2A.142/1994, 2A.173/1994 und 2A.174/1994 vom 24. März 1995, zur Missachtung der Konsultation i.S.v. Art. 15 PüG; Urteil des BVerfG C-2921/2014 vom 12. April 2018, E 4.2.2.

Aufhebung konsultiert. Andernfalls bleibt der Entscheid mit einem formellen Fehler und damit mit den entsprechenden möglichen Konsequenzen behaftet.

Sofern private Unternehmen, öffentlich-rechtliche Körperschaften oder allenfalls Anstalten zur Festsetzung und/oder Genehmigung von Preisen zuständig sind, kommt nicht die Spezialregelung von Art. 14 PüG zur Anwendung, sondern es greifen die allgemeinen Regeln der Preisüberwachung (vgl. Art. 6ff. PüG); dies gilt namentlich auch für Zweckverbände und deren Tarife oder für gemischtwirtschaftliche Unternehmen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist. Das bedeutet, dass die Unternehmung, der Zweckverband oder das gemischtwirtschaftliche Unternehmen den Preisüberwacher vor der Gebührenfestsetzung oder -anpassung nicht vorgängig konsultieren muss. Es besteht aber die Möglichkeit einer freiwilligen Voranmeldung einer beabsichtigten Preiserhöhung gemäss Art. 6 PüG. Zudem kann der Preisüberwacher diese Gebühren jederzeit überprüfen und, falls er diese als missbräuchlich (Art. 12f. PüG) beurteilt, gegebenenfalls verfügungsweise eine Preissenkung veranlassen.

1.2 Die Anhörung in der Übersicht

1.2.1 Anpassung der gesetzlichen Grundlage der Gebühren

Eine Anpassung der gesetzlichen Grundlage für die Gebührenerhebung muss dem Preisüberwacher eingereicht werden, wenn diese direkt oder indirekt die Gebührenfestlegung oder den Kreis der Gebührenpflichtigen betrifft.

Eine Änderung des Reglements ohne Auswirkungen auf die Tarife muss der Preisüberwachung nicht zur Prüfung vorgelegt werden.⁴

Je nach Ablauf bei der Gemeinde, kann es sinnvoll sein, wenn sowohl das Reglement wie auch die Tarife angepasst werden, in einem ersten Schritt nur das Reglement einzureichen.

Für eine reine **Änderung der gesetzlichen Grundlage** muss in der Regel mit einer **Bearbeitungsfrist von bis zu 8 Wochen** gerechnet werden. Bei der Online-Eingabe kann in dem Fall die Variante «nur Reglementsanpassung» gewählt werden.

Selbst wenn der Gebührenrahmen im Reglement schon festgelegt ist, muss jede Gebührenfestlegung – auch innerhalb dieses Rahmens – dem Preisüberwacher unterbreitet werden.

⁴ Wurde die Konsultation der aktuell gültigen Tarife jedoch versäumt, sollten diese anlässlich der Überarbeitung des Reglements ebenfalls überprüft werden und der Preisüberwacher angehört werden, so dass die Tarife in Zukunft nicht mehr mit einem formellen Fehler behaftet sind.

1.2.2 Anpassung der Gebühren

Bei Anpassungen der Gebühren muss der Preisüberwacher immer vorgängig angehört werden. In der Regel erfolgt eine solche Anhörung über das [Online-Portal](#).

Um die Anhörungsfrist zu verkürzen, kann die Gemeinde die Vorprüfung selbst anhand der Checkliste durchführen, die Resultate dokumentieren und einreichen und gegebenenfalls eine Selbstdeklaration ausfüllen.

Die Checkliste

Um zu überprüfen, ob die wichtigsten Kriterien des erfordernten Rechnungslegungsstandards erfüllt sind, stellt die Preisüberwachung den Gemeinden eine Checkliste zur Verfügung. Im Wesentlichen wird mit dieser Checkliste überprüft, ob die geplanten Gebühren nur die der Periode anrechenbaren Kosten decken und ob mit ihnen keine Reserven gebildet werden. Ausserdem wird sichergestellt, dass die Gebühren verursachergerecht und verhältnismässig sind.

Die Selbstdeklaration

Erfüllt die Gemeinde die entsprechenden Kriterien der Checkliste, kann sie eine Selbstdeklaration ausfüllen. Mittels dieser Selbstdeklaration bestätigt die Gemeinde, dass sie die geplante Gebührenordnung mit der Checkliste des Preisüberwachers überprüft hat und die diesbezüglichen Vorgaben erfüllt. Ohne gegenteiligen Bericht der Preisüberwachung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Selbstdeklaration kann davon ausgegangen werden, dass von Seiten der Preisüberwachung auf eine vertiefte Prüfung und auf die Abgabe einer Empfehlung verzichtet wird.⁵

Auch wenn in der Selbstdeklaration nicht alle Punkte bestätigt werden, bringt sie eine Beschleunigung des ordentlichen Verfahrens.

Die Prüfmethode für Wasser- und Abwassergebühren

Die Kriterien und die Methode der Gebührenbeurteilung sind im Dokument «Prüfmethode für Wasser- und Abwassergebühren» detailliert beschrieben.

⁵ In Analogie zu Art.6 PÜG.

2 Einzureichende Unterlagen

Die unten aufgeführten Dokumente und Informationen werden für eine umfassende Prüfung benötigt und werden in der Regel über das [Online-Portal](#) eingereicht (*in kursiver Schrift = Pflicht-Dokumente. Bei Reglementsanpassungen ohne Auswirkungen auf Tarife müssen keine Finanzdaten eingereicht werden*).

- 1) Botschaft:
 - *alter und neuer Gebührentarif*
 - *Begründung der Anpassung*
 - *Gebührenkalkulation mit allen relevanten Annahmen*
 - *Angabe, welche Behörde die Gebühren beschliesst oder genehmigt*
- 2) Dokumentation der finanziellen Situation:
 - *Jahresrechnungen (laufende Rechnung und Bestandesrechnung resp. Erfolgsrechnung und Bilanz) der letzten beiden abgeschlossenen Jahre*
 - *Budgets*
 - *Investitionsplan*
 - *Finanzplan*
- 3) Angaben zur Rechnungslegung:
 - *Abschreibungsmethode*
 - *Aktivierungsgrenze für Investitionen*
 - *Zinskosten*
- 4) Anlagenübersicht:
 - *Vorhandene Bewertungen*
 - *Altersstruktur der Anlagen (zusammengefasst in Anlagekategorien und Altersgruppen)*
- 5) Weitere Angaben, die von Interesse sind:
 - *Anzahl versorgte Einwohner oder Einwohnergleichwerte*
 - *Verkaufte m³ Wasser*
 - *Öffentliche Abgaben oder Gratisleistungen*
 - *Falls das Wasser von einer anderen Wasserversorgung bezogen wird, die entsprechenden Preise und Konditionen*
 - *Andernfalls:*
 - *Anzahl Wasserfassungen*
 - *Art der Wasserbehandlung*
 - *Falls die Gemeinde an eine gemeindefremde ARA angeschlossen ist, die entsprechenden Preise und Konditionen*
 - *Allenfalls weitere Informationen, die vom Antragsteller als nötig erachtet werden, um die Gebühren zu beurteilen*

Sind einzelne Pflicht-Dokumente nicht vorhanden, kann eine unverbindliche Voranfrage mit den vorhandenen Unterlagen eingereicht werden.

3 Anleitung Online-Eingabe

Der digitale Wandel ermöglicht, gemeinsame Geschäfte vollständig elektronisch abzuwickeln, was administrativen Aufwand und unnötige Kosten erspart.

Über die zertifizierte Zustellplattform des Preisüberwachers kann die Dokumentation zur Anhörung [online](#) erfasst und dem Preisüberwacher zugestellt werden. Zu übermitteln sind die in Kapitel 2 aufgelisteten Dokumente. Für eine effiziente Eingabe ist zu empfehlen, die erforderlichen Dateien in einem internen Dateiordner bereitzuhalten. Sie vereinfachen sich und uns die Arbeit, wenn Sie bei der Namensgebung der Dateien auf selbsterklärende Bezeichnungen und die Verwendung von allgemein bekannten Abkürzungen achten.

Nach dem Beenden der Online-Eingabe wird automatisch eine elektronische Quittung generiert, welche den Erhalt der Dokumentation quittiert jedoch nicht die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Eingabe bestätigt. Um nachträglich ergänzende und/oder fehlende Dokumente dem Preisüberwacher zuzustellen, kann der Link im Bestätigungsmail genutzt werden, der direkt zum Nachlieferungsformular führt. Das System erkennt die nachträgliche Eingabe und sorgt für die korrekte digitale Ablage bei der Preisüberwachung.

Auf Wunsch kann die Empfehlung des Preisüberwachers über PrivaSphere zugestellt werden. Hierzu ist eine Registrierung bei PrivaSphere notwendig. Ohne Registrierung wird die Empfehlung per E-Mail versandt.

Eine Video-Anleitung zur Online-Eingabe findet sich [hier](#).

Bei fachlichen Fragen steht das wabab@pue.admin.ch, bei technischen Fragen thomas.schaerer@pue.admin.ch zur Verfügung.

4 Die Empfehlung des Preisüberwachers

Gemäss Art. 14 Abs. 2 PÜG hat die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid anzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, ihren abweichenden Entscheid zu begründen.

Die politische Behörde muss sich mit der Empfehlung des Preisüberwachers materiell auseinandersetzen. Damit dies möglich ist, muss die politische Behörde die Empfehlung des Preisüberwachers rechtzeitig einholen, so dass diese vorliegt, bevor der Tarif beschlossen wird. Wird der Tarif von der Legislative beschlossen, muss die Empfehlung des Preisüberwachers der Exekutive vorliegen, bevor sie entscheidet, welchen Vorschlag sie der Legislative unterbreiten will. Nur so kann die antragstellende Exekutive angemessen auf die Argumente des Preisüberwachers eingehen. Die Legislative entscheidet schliesslich in Kenntnis des Antrages der Exekutive und der Empfehlung des Preisüberwachers.

Folgt die zuständige Behörde der Empfehlung des Preisüberwachers, genügt der Hinweis im Entscheid der Gebührenfestsetzung oder -anpassung, dass die Anhörung erfolgt ist und die Empfehlung berücksichtigt wurde.

Folgt die politische Behörde der Empfehlung des Preisüberwachers nicht, hat sie die Abweichung zu begründen und die Begründung zu publizieren. In der Regel erfolgt die Publikation der Begründung der Abweichung sowie der Empfehlung des Preisüberwachers und der beschlossenen Tarife auf der Webseite der Gemeinde resp. des Kantons.

Die Unterlassung der Begründung durch die zuständige Behörde stellt – wie die Nichtkonsultation des Preisüberwachers – eine Bundesrechtsverletzung dar, die im Beschwerdefall zur Aufhebung des angefochtenen Aktes führen kann.⁶

Der Entscheid der zuständigen Behörde ist, ungeachtet dessen, ob die Behörde der Empfehlung des Preisüberwachers folgt oder davon abweicht, dem Preisüberwacher mitzuteilen, damit dieser seine Empfehlung veröffentlichen und die publizierten Tarife auf der [Gebührenvergleichs-Webseite](#) des Preisüberwachers entsprechend anpassen kann (vgl. Art. 4 Abs. 3 PÜG).

⁶ Vgl. neuster Entscheid Tribunal cantonal vaudois, Cour de droit administratif et public, Arrêt du 13 février 2019, FI.2017.0118.

5 Häufig gestellte Fragen

- 1) Wie viel Zeit benötigt der Preisüberwacher für die Konsultation in der Regel?

*Der Preisüberwacher benötigt für die Konsultation zwischen 30 Tagen und 12 Wochen. Die Dauer ist abhängig davon, ob die Gemeinde resp. der Kanton die [Checkliste](#) zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser verwendet, und ob gemäss der Checkliste resp. der Vorprüfung eine vertiefte Prüfung notwendig ist. Die Eingabe erfolgt in der Regel via [Online-Portal](#). Wird für die Eingabe **nicht** das Online-Portal verwendet, muss generell mit einer bis zu 4 Wochen längeren Bearbeitungsfrist gerechnet werden.*

- 2) Welche Unterlagen muss die Gemeinde resp. der Kanton dem Preisüberwacher einreichen?

Die einzureichenden Dokumente und Informationen finden sich im Kapitel 2.

- 3) Wie werden die Unterlagen eingereicht?

Die Eingabe erfolgt in der Regel via [Online-Portal](#). Wird für die Eingabe nicht das Online-Portal verwendet, muss generell mit einer bis zu 4 Wochen längeren Bearbeitungsfrist gerechnet werden

- 4) Die zuständige Behörde hat den Preisüberwacher vor der Festlegung resp. Genehmigung der Tarife nicht angehört. Was hat dies für rechtliche Konsequenzen?

*Wird der Preisüberwacher vor der Festlegung der Gebühren nicht angehört, sind die eingeführten Gebühren mit einem formellen Fehler behaftet. **Eine Verletzung der sich aus Art. 14 PüG ergebenden Pflichten begründet eine Bundesrechtswidrigkeit und führt im Beschwerdefall zur Aufhebung des angefochtenen Aktes.**⁷*

- 5) Was kann die Gemeinde resp. der Kanton tun, wenn sie / er den Preisüberwacher vor der Festlegung resp. Genehmigung der Gebühren nicht angehört hat?

a) *Die Behörde kann den mit einem formellen Fehler behafteten Entscheid aufheben und den Preisüberwacher nach der Aufhebung konsultieren. Eine Möglichkeit ist weiter, dass die Gemeinde bei der nächsten Anpassung des Reglements (mit oder ohne Gebührenanpassung), den Preisüberwacher im Rahmen dieser Revision zu den bereits in Kraft gesetzten Gebühren konsultiert. Hierzu muss die Gemeinde resp. der Kanton bereit sein, eine negative Empfehlung des Preisüberwachers nochmals der zuständigen Behörde zum Entscheid vorzulegen und die Tarife gegebenenfalls anzupassen resp. eine Abweichung von der Empfehlung zu begründen. Bis zur Konsultation des Preisüberwachers trägt die Gemeinde resp. der Kanton das damit verbundene rechtliche Risiko einer Beschwerde.*

b) *Wenn das angepasste Reglement noch **nicht** in Kraft ist, kann der Preisüberwacher ausnahmsweise eine nachträgliche Prüfung vornehmen. Hierzu muss die Zusicherung der Gemeinde resp. des Kantons vorliegen, die Tarifvorlage zusammen mit der allfälligen Empfehlung des Preisüberwachers nochmals der zuständigen Behörde zum Entscheid vorzulegen. Nur so kann der Sinn und Zweck dieser Bestimmung, dass die zuständige Behörde den Entscheid in Kenntnis der Empfehlung des Preisüberwachers*

⁷ vgl. u.a. Urteil des BGer 2A.142/1994, 2A.173/1994 und 2A.174/1994 vom 24. März 1995, zur Missachtung der Konsultation i.S.v. Art. 15 PüG; Urteil des BVGer C-2921/2014 vom 12. April 2018, E 4.2.2.

fällen kann, nachträglich erfüllt werden. Ist die Legislative für die Anpassung der Gebühren zuständig, so bedeutet dies im konkreten Fall, dass die Vorlage der Gebühren sowie das Reglement zur Genehmigung der Legislative noch einmal und vor der Inkraftsetzung unterbreitet werden müssten. Ist vorliegend die Exekutive für die Genehmigung der Gebühren zuständig, so müssten die Gebühren nach dem Entscheid der Exekutive mit dem Hinweis auf die Empfehlung des Preisüberwachers nochmals publiziert werden.

- c) *Die Gemeinde resp. der Kanton unternimmt keine Anstrengungen zur Korrektur des rechtsfehlerhaften Entscheides und trägt damit das Beschwerderisiko.*

6) Müssen vorgesehene Tarifsenkungen auch zur Stellungnahme eingereicht werden?

Gemäss Gesetz muss die zuständige Behörde der vorgängigen Konsultationspflicht des Preisüberwachers i.S.v. Art. 14 PüG zwingend nachkommen. Zu unterbreiten sind dem Preisüberwacher nicht nur Preiserhöhungen, sondern alle Preisbeurteilungen. Der Preisüberwacher muss insbesondere auch konsultiert werden, wenn es um die Frage geht, ob ein bisheriger Preis weiter angewendet werden kann oder gegebenenfalls sogar zu senken ist.

7) Was muss die Gemeinde resp. der Kanton nach Erhalt der Empfehlung des Preisüberwachers tun?

Die politische Behörde muss sich mit der Empfehlung des Preisüberwachers materiell auseinandersetzen. Damit dies möglich ist, muss die politische Behörde die Empfehlung des Preisüberwachers rechtzeitig einholen, so dass diese vorliegt, bevor der Tarif beschlossen wird. Wird der Tarif von der Legislative beschlossen, muss die Empfehlung des Preisüberwachers der Exekutive vorliegen, bevor sie entscheidet, welchen Vorschlag sie der Legislative unterbreiten will. Nur so kann die antragstellende Exekutive angemessen auf die Argumente des Preisüberwachers eingehen. Die Legislative entscheidet schliesslich in Kenntnis des Antrages der Exekutive und der Empfehlung des Preisüberwachers.

- a) *Folgt die zuständige Behörde der Empfehlung des Preisüberwachers, genügt der Hinweis im Entscheid der Gebührenfestsetzung oder -anpassung, dass die Anhörung erfolgt ist und die Empfehlung berücksichtigt wurde.*
- b) *Folgt die politische Behörde der Empfehlung des Preisüberwachers **nicht**, hat sie die Abweichung ausführlich zu begründen und die Begründung zu publizieren. In der Regel erfolgt die Publikation der Begründung der Abweichung gleichzeitig mit der Publikation der Empfehlung des Preisüberwachers und der Tarife auf der Homepage der Gemeinde resp. des Kantons.*

Der Entscheid der zuständigen Behörde ist, ungeachtet dessen, ob die Behörde der Empfehlung des Preisüberwachers folgt oder davon abweicht, dem Preisüberwacher mitzuteilen.

Literaturverzeichnis

[2] [Anleitung und Checkliste](#) zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser, Preisüberwachung.

[3] [Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife](#), Preisüberwachung.